

Geschäftsverzeichnissnr. 3973
Urteil Nr. 35/2007 vom 7. März 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 319 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 20. April 2006 in Sachen M.M. gegen G. V.d.V. und J. V.d.V., dessen Ausfertigung am 2. Mai 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Muss bei der Beurteilung von Artikel 319 § 4 des Zivilgesetzbuches das Opportunitätsprinzip gelten oder nicht, wobei nicht nur bei der Feststellung der Vaterschaft sondern auch bei der Anfechtung der Vaterschaft das Interesse der Kinder berücksichtigt werden muss, und wobei auch für die Kinder, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder ihre gesetzlichen Vertreter eine richterliche Kontrolle des Interesses gelten muss, ohne welche gegen den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz verstoßen wird? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 319 § 4 des Zivilgesetzbuches, der zu dem Zeitpunkt, als die präjudizielle Frage gestellt wurde, wie folgt lautete:

« Ist das Kind minderjährig und nicht für mündig erklärt und die Mutter unbekannt, verstorben oder außerstande, ihren Willen zu äußern, muss der Standesbeamte dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem Kind selbst, wenn es das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, eine wörtliche Abschrift der Anerkennungserklärung notifizieren, es sei denn, diese haben bereits vorher der Anerkennung zugestimmt.

Wird die Anerkennung nicht vor einem belgischen Standesbeamten erklärt, muss sie auf Antrag der anerkennenden Person den im vorhergehenden Absatz angegebenen Personen zugestellt werden.

Innerhalb von sechs Monaten ab der Notifizierung oder der Zustellung können die Personen, an die sie gerichtet war, anhand eines einfachen Antrags beantragen, dass das Gericht erster Instanz des Wohnsitzes des Kindes die Anerkennung für nichtig erklärt.

Der Greffier setzt unmittelbar den Standesbeamten oder den ministeriellen Amtsträger, der die Anerkennungsurkunde ausgefertigt hat, von dieser Klage in Kenntnis.

Nach Anhörung der Parteien und der Staatsanwaltschaft entscheidet das Gericht über die Klage auf Nichtigkeitserklärung. Es erklärt die Anerkennung für nichtig, wenn erwiesen ist, dass der Beklagte nicht der Vater ist. In Ermangelung dieses Beweises entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes.

Artikel 1029 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches ist nicht anwendbar.

Bis zum Ablauf der Frist von sechs Monaten oder bis die Entscheidung über die Abweisung rechtskräftig geworden ist, kann die Anerkennung dem Kind und seinem gesetzlichen Vertreter gegenüber nicht wirksam gemacht werden; Letztere können sich jedoch darauf berufen ».

B.1.2. Durch das Gesetz vom 1. Juli 2006, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 2006, sechste Ausgabe, wurde Artikel 319 des Zivilgesetzbuches wie folgt ersetzt:

« Steht die Vaterschaft nicht aufgrund der Artikel 315 oder 317 fest, kann der Vater das Kind unter den in Artikel 329*bis* festgelegten Bedingungen anerkennen ».

Der neue Artikel 329*bis* des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 15 desselben Gesetzes vom 1. Juli 2006, bestimmt:

« § 1. Die Anerkennung eines volljährigen oder für mündig erklärten minderjährigen Kindes ist nur mit seiner vorherigen Zustimmung zulässig.

§ 2. Ist das Kind minderjährig und nicht für mündig erklärt, ist die Anerkennung nur mit der vorherigen Zustimmung des Elternteils, dem gegenüber die Abstammung feststeht, oder, wenn die Anerkennung vor der Geburt des Kindes erfolgt, der Mutter zulässig.

Außerdem ist die vorherige Zustimmung des Kindes erforderlich, wenn es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn das Kind entmündigt wurde oder ihm das Statut der verlängerten Minderjährigkeit zuerkannt wurde, oder aber wenn das Gericht aufgrund von Fakten, die in einem mit Gründen versehenen Protokoll festgestellt wurden, urteilt, dass das Kind kein Unterscheidungsvermögen besitzt.

In Ermangelung dieser Zustimmungen lädt derjenige, der das Kind anerkennen will, die Personen, deren Zustimmung erforderlich ist, vor Gericht. Die Parteien werden in der Ratskammer angehört. Das Gericht versucht, sie auszusöhnen. Erreicht das Gericht eine Aussöhnung der Parteien, nimmt es die notwendigen Zustimmungen entgegen. Kommt keine Aussöhnung zustande, so wird der Antrag abgewiesen, wenn feststeht, dass der Antragsteller nicht der biologische Vater oder die biologische Mutter ist. Wenn der Antrag sich auf ein Kind bezieht, das zum Zeitpunkt des Einreichens des Antrags mindestens ein Jahr alt ist, kann das Gericht außerdem die Anerkennung verweigern, wenn sie offensichtlich im Widerspruch zu den Interessen des Kindes steht.

Wenn gegen denjenigen, der das Kind anerkennen will, eine Strafverfolgung eingeleitet wurde wegen einer Tat im Sinne von Artikel 375 des Strafgesetzbuches, die an der Person der Mutter während der gesetzlichen Empfängniszeit begangen wurde, kann die Anerkennung nicht erfolgen und wird die in Absatz 4 vorgesehene Frist von einem Jahr ausgesetzt, bis eine rechtskräftige Entscheidung über die Strafverfolgung ergangen ist. Wenn derjenige, der das Kind anerkennen will, auf deren Grundlage für schuldig erklärt wurde, kann die Anerkennung nicht erfolgen und wird der Antrag auf Zustimmung zur Anerkennung abgewiesen.

§ 3. Ist das Kind minderjährig und nicht für mündig erklärt und hat es keinen bekannten Elternteil, oder ist der Elternteil, dem gegenüber die Abstammung feststeht, verstorben oder außerstande, seinen Willen zu äußern, muss der Standesbeamte dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem Kind selbst, wenn es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, eine wörtliche Abschrift der Anerkennungserklärung notifizieren, es sei denn, diese haben bereits vorher der Anerkennung zugestimmt.

Wird die Anerkennung nicht vor einem belgischen Standesbeamten erklärt, muss sie auf Antrag der anerkennenden Person den in Absatz 1 angegebenen Personen zugestellt werden.

Innerhalb von sechs Monaten ab der Zustellung oder der Notifizierung können die Personen, an die sie gerichtet war, anhand einer Ladung beantragen, dass das Gericht des Wohnsitzes des Kindes die Anerkennung für nichtig erklärt.

Der Greffier setzt unmittelbar den Standesbeamten oder den ministeriellen Amtsträger, der die Anerkennungsurkunde ausgefertigt hat, von dieser Klage in Kenntnis.

Nach Anhörung der Parteien entscheidet das Gericht über die Klage auf Nichtigkeitserklärung. Es erklärt die Anerkennung für nichtig, wenn erwiesen ist, dass der Beklagte nicht der biologische Vater oder die biologische Mutter ist. Außerdem erklärt es die Anerkennung für nichtig, wenn sie offensichtlich im Widerspruch zu den Interessen des Kindes steht, sofern dieses Kind zum Zeitpunkt des Einreichens der Klage mindestens ein Jahr alt ist.

Absatz 4 von § 2 findet sinngemäß Anwendung. Bis zum Ablauf der Frist von sechs Monaten oder bis die Entscheidung über die Abweisung rechtskräftig geworden ist, kann die Anerkennung dem Kind und seinem gesetzlichen Vertreter gegenüber nicht wirksam gemacht werden; Letztere können sich jedoch darauf berufen ».

B.1.3. Der neue Artikel 329bis § 3 Absatz 5 des Zivilgesetzbuches erlaubt es dem Gericht, im Falle der Anerkennung eines minderjährigen, nicht für mündig erklärten Kindes, dessen Elternteil, dem gegenüber die Abstammung feststeht, verstorben ist, die Interessen des Kindes zu berücksichtigen, wenn dieses Kind zum Zeitpunkt des Einreichens der Klage auf Nichtigkeitserklärung der Anerkennung mindestens ein Jahr alt ist.

B.1.4. Durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) (*Belgisches Staatsblatt*, 28. Dezember 2006, dritte Ausgabe) wird das Gesetz vom 1. Juli 2006 abgeändert, insbesondere hinsichtlich seines Inkrafttretens:

« Art. 373. Dieses Gesetz wird durch ein Kapitel V mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘ KAPITEL V. — *Inkrafttreten*

Art. 26. Dieses Gesetz tritt an dem vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. Juli 2007 in Kraft '.

Art. 374. Dieses Kapitel tritt in Kraft am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vom 1. Juli 2006 zur Abänderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Feststellung der Abstammung und deren Folgen, mit Ausnahme des Artikels 373, der am Tag der Veröffentlichung dieses Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft tritt ».

Daraus ist abzuleiten, dass die neuen Artikel 319 und 329*bis* des Zivilgesetzbuches noch nicht in Kraft getreten sind, so dass der Hof sie bei der Beantwortung der präjudiziellen Frage nicht berücksichtigen kann. Sobald beide Bestimmungen in Kraft sind, wird der vorliegende Richter prüfen müssen, ob diese neuen Bestimmungen gegebenenfalls Auswirkungen auf die ihm unterbreitete Streitsache haben.

B.2.1. Dem vorliegenden Richter stellt sich die Frage, ob bei der Klage auf Nichtigkeitserklärung der Anerkennung eines minderjährigen, nicht für mündig erklärten Kindes unter fünfzehn Jahren, dessen Mutter verstorben ist, durch einen Mann, bei dem nicht erwiesen ist, dass er nicht der biologische Vater ist, es dem Gericht obliegt, unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes zu urteilen.

B.2.2. Die Verbindung beider Urteile Nr. 62/94 vom 14. Juli 1994 und Nr. 66/2003 vom 14. Mai 2003 veranlasst den vorliegenden Richter, den Hof zu fragen, ob ein Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vorliege, da die Rechtsprechung des Hofes dazu führe, dass der Richter bei der Beurteilung der Klage auf Nichtigkeitserklärung der Anerkennung eines minderjährigen, nicht für mündig erklärten Kindes unter fünfzehn Jahren, dessen Mutter unbekannt, verstorben oder außerstande ist, ihren Willen zu äußern, durch einen Mann, bei dem nicht angefochten wird, dass er nicht der biologische Vater ist, keine Kontrolle hinsichtlich des Interesses des Kindes daran, dass seine Abstammung väterlicherseits durch eine Anerkennung festgestellt wird, ausüben kann, während der Richter hingegen über diese Befugnis verfügt im Rahmen von Artikel 319 § 3 des Zivilgesetzbuches, der den Fall der Anerkennung eines minderjährigen, nicht für mündig erklärten Kindes, dessen Mutter bekannt, am Leben und imstande ist, ihren Willen zu äußern, betrifft.

B.3.1. Gemäß Artikel 319 § 3 des Zivilgesetzbuches ist die Anerkennung eines minderjährigen, nicht für mündig erklärten Kindes, dessen Mutter bekannt, am Leben und imstande ist, ihren Willen zu äußern, nur zulässig, wenn die Mutter zuvor ihre Zustimmung

erteilt. Außerdem ist die vorherige Zustimmung des Kindes erforderlich, wenn es das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat. Wenn die erforderlichen vorherigen Zustimmungen nicht erteilt werden, kann der Mann, der das Kind anerkennen will, auf gerichtlichem Wege zu erreichen versuchen, dass entweder die erforderlichen Zustimmungen doch erteilt werden (Artikel 319 § 3 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches), oder dass er ohne diese Zustimmungen zur Anerkennung übergehen kann (Artikel 319 § 3 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches). Wenn der Friedensrichter keine Aussöhnung der Parteien erreichen kann, verweist er die Sache also an das Gericht erster Instanz. Dieses weist den Antrag auf Anerkennung ab, wenn erwiesen ist, dass der Antragsteller nicht der Vater ist. In Ermangelung dieses Beweises entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes, ob die Anerkennung erfolgen kann.

B.3.2. Aus der Anwendung der Urteile Nrn. 39/90 vom 21. Dezember 1990, 63/92 vom 8. Oktober 1992 und 36/96 vom 6. Juni 1996 des Hofes in Bezug auf Artikel 319 § 3 des Zivilgesetzbuches ergab sich, dass in dem Fall, wo die biologische Vaterschaft nicht angefochten wurde und die Mutter der Anerkennung eines minderjährigen, nicht für mündig erklärten Kindes durch den Vater nicht zustimmte, nur für Kinder über fünfzehn Jahren eine Kontrolle hinsichtlich ihres Interesses daran, dass ihre Abstammung väterlicherseits durch eine Anerkennung festgelegt wurde, vorgesehen war.

Im Urteil Nr. 66/2003 vom 14. Mai 2003 hat der Hof erkannt, dass eine solche Maßnahme, indem sie zur Folge hat, dass nie das Interesse eines Kindes unter fünfzehn Jahren daran, dass seine Abstammung väterlicherseits durch Anerkennung festgestellt wird, berücksichtigt wird, auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der betreffenden Kinder verletzt (B.6). Der Hof bestätigt zwar die in den Urteilen Nrn. 39/90 und 63/92 festgestellte Diskriminierung, wobei die ausschließliche Befugnis der Mutter, der Anerkennung eines Kindes unter fünfzehn Jahren durch den Vater zuzustimmen, als im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehend beurteilt wurde. Er sieht diese Diskriminierung jedoch nicht in dem Umstand, dass der Richter in Ermangelung der Zustimmung der Mutter eine Kontrolle über die etwaige Gefahr eines Nachteils für ein Kind unter fünfzehn Jahren im Falle der Feststellung der Abstammung väterlicherseits ausüben kann, sondern im Fehlen eines Verfahrens, das es dem Richter ermöglicht, die Zustimmung eines Minderjährigen unter fünfzehn Jahren zu berücksichtigen, und zwar entweder seine persönliche Zustimmung, wenn es imstande ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, oder durch die Vertretung des Minderjährigen durch die Personen, die für das Kind aufkommen.

Die Verpflichtung, in Gerichtsverfahren stärker die Interessen des Kindes zu berücksichtigen, wird aus den Artikeln 3 Absatz 1 und 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, das am 20. November 1989 in New York angenommen und durch das Gesetz vom 25. November 1991 genehmigt wurde, sowie aus Artikel 931 des Gerichtsgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 30. Juni 1994 ergänzten Fassung abgeleitet.

B.3.3. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass im Fall von Artikel 319 § 3 des Zivilgesetzbuches der Richter, dem ein Antrag auf Anerkennung eines minderjährigen, nicht für mündig erklärten Kindes durch einen Mann, dessen Vaterschaft nicht angefochten wird, vorliegt, immer die Kontrolle anhand des Interesses des Kindes an der Feststellung dieser Abstammung ausüben kann.

B.4. Der Hof muss prüfen, ob die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung es erfordern, dass eine solche Überlegung, bei der das Interesse des Kindes stärker in den Vordergrund gestellt wird, in dem in Artikel 319 § 4 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Fall anzustellen ist, und insbesondere, ob es im Falle der Anerkennung eines minderjährigen, nicht für mündig erklärten Kindes, dessen Mutter unbekannt, verstorben oder außerstande ist, ihren Willen zu äußern, durch einen Mann, bei dem nicht erwiesen ist, dass er nicht der biologische Vater ist, dem Gericht obliegt, bei der Beurteilung der Klage auf Nichtigkeitserklärung dieser Anerkennung unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes zu urteilen.

B.5.1. Artikel 319 § 4 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches sieht vor, dass der Mann zur Anerkennung übergehen kann mit der vorherigen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes und außerdem der Zustimmung des Kindes selbst, wenn es das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat. Auch ohne diese vorherigen Zustimmungen kann der Mann zur Anerkennung übergehen, vorbehaltlich dessen, dass einerseits diese Anerkennung nicht unmittelbar ihre volle Wirkung entfaltet (Artikel 319 § 4 Absatz 7) und andererseits die Anerkennungsurkunde dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem Kind selbst, wenn es das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, zugestellt werden muss (Artikel 319 § 4 Absatz 2). Innerhalb von sechs Monaten ab der Notifizierung oder der Zustellung können die Personen, an die sie gerichtet war, die Nichtigkeitserklärung der Anerkennung beim Gericht erster Instanz des Wohnsitzes des Kindes beantragen (Artikel 319 § 4 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches).

B.5.2. Aus der Anwendung des Urteils Nr. 62/94 vom 14. Juli 1994 ergibt sich, dass das Gericht die Anerkennung für nichtig erklärt, wenn der Beweis erbracht wird, dass der Beklagte nicht der Vater ist. Liegt dieser Beweis nicht vor, so muss das Gericht die Klage auf Nichtigkeitserklärung der Anerkennung abweisen, ohne dass der Richter diesbezüglich das Interesse des Kindes beurteilen kann.

B.5.3. Auch wenn man im Allgemeinen davon ausgehen kann, dass es im Interesse des Kindes liegt, dass seine Abstammung beiderseits festgestellt wird, kann nicht unumstößlich behauptet werden, dass dies immer zutrifft. Es kann nämlich Fälle geben, in denen die rechtliche Feststellung der Abstammung eines Kindes väterlicherseits für dieses Kind von Nachteil ist.

B.5.4. Der Umstand, dass der Richter nie das Interesse des Kindes bei der Feststellung seiner Abstammung väterlicherseits durch Anerkennung berücksichtigen kann, wenn die Mutter unbekannt, verstorben oder außerstande ist, ihren Willen zu äußern, verletzt auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der betroffenen Kinder.

Die fragliche Maßnahme hat nämlich zur Folge, dass der Richter die Klage auf Nichtigkeitserklärung der Anerkennung immer abweisen muss, wenn nicht feststeht oder nicht bewiesen werden kann, dass der Anerkennende nicht der biologische Vater des Kindes ist. Mehr noch, wenn es sich um ein Kind über fünfzehn Jahren handelt, läuft die Maßnahme darauf hinaus, dass der Richter das bedeutende Indiz, das die Verweigerung der Zustimmung des betroffenen Kindes doch beinhaltet, beiseite lassen muss, sofern nicht bewiesen ist, dass der Beklagte nicht der biologische Vater ist.

Wenn die Mutter unbekannt, verstorben oder außerstande ist, ihren Willen zu äußern, erscheint es umso mehr gerechtfertigt, es dem Richter zu ermöglichen, eine Kontrolle hinsichtlich des Interesses des Kindes an der Feststellung dieser Abstammung auszuüben und die Anerkennung für nichtig zu erklären, wenn diese den Interessen des Kindes offensichtlich schadet.

B.5.5. Das Fehlen jeglicher Möglichkeit des Richters, eine Kontrolle hinsichtlich des Interesses des minderjährigen, nicht für mündig erklärten Kindes bei der Feststellung der

Abstammung väterlicherseits durch Anerkennung in dem in Artikel 319 § 4 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Fall auszuüben, ist nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 319 § 4 des Zivilgesetzbuches, in der zum Zeitpunkt der Vorlage der präjudiziellen Frage geltenden Fassung, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er den Richter, bei dem eine Klage auf Nichtigkeitserklärung der Anerkennung eines minderjährigen, nicht für mündig erklärten Kindes, dessen Mutter unbekannt, verstorben oder außerstande ist, ihren Willen zu äußern, durch einen Mann, dessen Vaterschaft nicht angefochten wird, nicht in die Lage versetzt, eine Kontrolle über das Interesse, das das Kind an der Feststellung dieser Abstammung hat, auszuüben.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. März 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts